

RS VwGH Erkenntnis 1990/09/27 86/12/0294

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.09.1990

Rechtssatz

Polizeiliche Anmeldungen und Abmeldungen im Sinne des Meldegesetzes sagen noch nichts über die Innehabung einer Wohnung aus (Hinweis E 27.9.1990, 89/12/0231).

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at